

# RS Vwgh 1990/1/29 88/15/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1990

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §10 Abs1 idF vor 1988/410;

UStG 1972 §10 Abs2 Z5 idF 1980/563 ;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 458;

## Rechtssatz

Betreibt der AbgPfl einen Campingplatz, wobei den Benützern neben der Abstellmöglichkeit die Einrichtungen der Bademöglichkeit, Abort-, Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung gestellt werden, so sind die Einrichtungen der Bademöglichkeit, Abort-, Wasch- und Duschanlagen in jene Teile der Leistungen einzubeziehen, deren Entgelt nicht dem begünstigten Steuersatz des § 10 Abs 2 Z 5 UStG idF vor der Nov 1988/410, sondern dem Normalsteuersatz unterliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150020.X03

## Im RIS seit

29.01.1990

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)